

(Nr. 469.) Schreiben des Herrn Senatspräsidenten Dr. Otto in Dresden, dasselbe betreffend.

(Nr. 470.) Schreiben des Herrn geh. Justizraths a. D. Dr. Stübel in Dresden, seine Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Staatsgerichtshofs betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Schreiben werden Ihnen vorgetragen werden.

(Geschieht durch Secretär Ahnert.)

Bewendet.

(Nr. 471.) Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über vier Beschwerden, bez. Petitionen wegen erfolgter polizeilicher Auflösung von Vereinen.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist der Herr Abg. von Dehlschlägel wegen dringender Geschäfte.

Ebenso bittet der Herr Abg. Uhle wegen Unwohlseins um 8 Tage Urlaub.

„Wird derselbe ertheilt?“

Ertheilt.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petitionen wegen Ertheilung der Pensionsberechtigung an die Berufsbeamten der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und der Revidirten Landgemeindeordnung unterstehenden Gemeinden.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 163.)

Der Referent ist Herr Abg. Dr. Schill!

Referent Dr. Schill: Meine Herren! Ich gestatte mir, nur zur Erläuterung des Berichts und um etwaige Zweifel von vornherein auszuschließen, darauf aufmerksam zu machen, daß, wo in dem Berichte von „Vorständen“ gesprochen ist, dieses Wort allgemein auf die ersten Beamten der Verwaltung in den mittleren und kleinen Städten sowohl, wie auch in den Landgemeinden zu beziehen ist. Es soll also mit den „Vorständen“ nicht etwa bloß auf die Gemeindevorstände in Landgemeinden hingewiesen werden, sondern überhaupt auf die Häupter der Verwaltung in den Gemeinden, welche hier in Frage stehen.

Sodann bitte ich Sie noch, auf Seite 6 das Citat „Revidirte Landgemeindeordnung § 93 ff.“ gefälligst ergänzen zu wollen — es ist das aus einem Versehen weggeblieben — mit der entsprechenden Vorschrift in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, wo eben-

falls und zwar in Art. 6 angeordnet ist, daß der Amtshauptmann die Aufsicht zu führen hat.

Abg. Dr. Fischer: Meine Herren! In einer Zeit, in welcher die socialreformatrische Gesetzgebung des Reichs es als ihre nächste Aufgabe betrachtet, die den gewerblichen Arbeitern bereits gewährte Fürsorge für Krankheitsfälle oder Betriebsunfälle noch auszudehnen auf die Fälle, in denen Arbeiter wegen überkommener Invalidität erwerbsunfähig geworden sind, werden die Bestrebungen der Petenten um Gewährung eines gleichen Schutzes, einer gleichen Fürsorge gewiß besondere Berücksichtigung verdienen.

Die vorliegenden Petitionen haben die hohen Kammern seit Errichtung der neuen Gemeindeordnungen, seit dem Jahre 1873, unausgesetzt beschäftigt, sie werden auch von der Tagesordnung nicht verschwinden, so lange nicht entweder den Wünschen der Petenten thunlichst Genüge gethan oder der Nachweis erbracht worden sein wird, daß auf gesetzlichem Wege zur Lösung der Frage schlechterdings nicht zu gelangen sei.

Es ist die Frage der Regelung der Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten in mittleren und kleinen Städten und Landgemeinden eine derjenigen, welche — um ein Wort des Herrn Reichskanzlers zu gebrauchen —, wie beispielsweise auch die Frage der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und die der Sonntagsruhe, „den Bienen gleichen, die nicht sterben wollen“.

Es hat nun diesmal zum ersten Male die geehrte Deputation bestimmte Gesichtspunkte aufgestellt, von denen nach ihrer Ansicht bei der gesetzlichen Regelung von dieser Frage auszugehen sei; sie hat bestimmte Vorschläge formulirt, auf Grund deren der Lösung der Frage nähergetreten werden könnte, Vorschläge, welche nach meiner Ansicht um so beachtenswerther sind, als sie auf der einen Seite zweifellos von einem hohen Grade von Wohlwollen für die betreffende Beamtenklasse und auf der andern Seite dictirt sind von jener weisen staatsmännischen Mäßigung, wie sie uns noch in den letzten Tagen vom Regierungstische aus unter Berufung auf ein italienisches Sprüchwort anempfohlen worden ist.

Die Deputation hat, um es nochmals ganz kurz hier auseinanderzusetzen, folgende Grundsätze aufgestellt: Die Regelung der Frage der Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten, soweit solche nicht bereits durch die Revidirte Städteordnung zum Austrag gebracht worden ist, ist ein Bedürfniß. Das Bedürfniß beschränkt sich aber nur auf solche Gemeindebeamten, welche sogenannte Berufsbeamte sind; auf die Frage der Definition dieses Begriffes werde ich mir noch später erlauben einzugehen.